

Kompakt

Rechtsanwaltsrecht

DB1300805

Anwaltschaft: Pflicht des Rechtsanwalts zur Prüfung von Mandantenangaben bezüglich sog. Rechtstatsachen

Der für die Haftung der Rechtsanwälte und Steuerberater zuständige IX. Zivilsenat des BGH hat sich in einer jüngst bekannt gewordenen Entscheidung vom 14.02.2019 – IX ZR 181/17, RS1298312, anschaulich zum Umfang der grundlegenden Pflicht des Rechtsanwalts zur Aufklärung des von ihm rechtlich zu beurteilenden Sachverhalts geäußert. Danach darf der Rechtsanwalt Angaben seines Mandanten, die den Zugang einer Kündigung betreffen, nicht kritiklos seinem weiteren

Vorgehen zugrunde legen. Vielmehr muss er sich selbst unter Heranziehung der maßgeblichen rechtlichen Grundsätze Klarheit darüber verschaffen, wann das Kündigungsschreiben als zugegangen anzusehen ist.

BGH, Urteil vom 14.02.2019 – IX ZR 181/17

Emil Brodski, RA und Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht, SLB
Klopper Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, München
Kontakt: autor@der-betrieb.de

I. Sachverhalt

Der Klägerin war von ihrem Arbeitgeber mit Schreiben vom 22.12.2011 außerordentlich gekündigt worden. Das Kündigungs-

1 wurde durch einen Boten am selben Tag um 10:52 Uhr Briefkasten der Klägerin eingeworfen; es trug die Aufschrift „per Boten“. Anfang Januar 2012 mandatierte im Namen der Ehemann der Klägerin den beklagten Rechtsanwalte ihm mit; die Kündigung sei am 23.12.2011 zugegangen. Am 13.01.2012 reichte der Beklagte Klage beim Arbeitsgericht ein, die mit der Begründung abgewiesen wurde, § 13 Abs. 1 Satz 2, § 4 Satz 1 KSchG bestehende Klage drei Wochen sei – ausgehend von einem Zugang des Kündigungsschreibens am 22.12.2011 – bereits am 12.01.2012 erloschen. Dem von der Klägerin gegen ihren Rechtsanwalt eingelebten Regressprozess blieb in den Tatsacheninstanzen der Erfolg versagt. Das OLG Hamburg hat den auf Erstattung von Schadensersatz in Höhe von 25.770,22 € gerichteten Anspruch der Klägerin wegen einer fehlenden Pflichtverletzung des Rechtsanwalts abgewiesen. Die von der Klägerin eingelegte Revision führte zur Aufhebung des Berufungsurteils und zur Zurückverweisung der Sache an das OLG Hamburg.

Entscheidung

Die Pflicht des Rechtsanwalts zur richtigen und vollständigen Beratung des Mandanten setzt; so der BGH unter Berufung auf seine ständige Rechtsprechung, voraus, dass er zunächst durch Befragung seines Auftraggebers den Sachverhalt klärt, auf den es für die rechtliche Beurteilung ankommen kann. Ist der mitgeteilte Sachverhalt unklar oder unvollständig, darf der Rechtsanwalt sich nicht mit der rechtlichen Würdigung des ihm Vorgetragenen begnügen, sondern muss sich bemühen, durch Nachbefragung des Ratsuchenden ein möglichst vollständiges und objektives Bild der Sachlage zu gewinnen. Auf die Richtigkeit tatsächlicher Angaben seines Mandanten darf der Rechtsanwalt dabei so lange vertrauen, als er die Richtigkeit der Angaben weder kennt noch erkennen muss. Dies gilt, so der BGH weiter, jedoch nur für Angaben tatsächlicher Art, nicht für die rechtliche Würdigung eines Geschehens. Bei rechtlichen Angaben des Mandanten muss der Anwalt damit rechnen, dass der Mandant die damit verbundenen Beurteilungen nicht selbstständig genug allein vornehmen kann.

Entsprechend diesen Grundsätzen kam der BGH, anders als das Berufungsgericht, zu dem Schluss, dass sich der Rechtsanwalt nicht auf die Angabe des Ehemanns der Klägerin hätte verlassen dürfen. Bei der Datumsangabe, so der BGH, handele es sich um eine Rechtstatsache, nicht um eine reine Tatsachenaussage. Denn der im Gesetz verwen-

dete Begriff des Zugangs werde rechtlich bestimmt. Unter anderem komme es für den Zugang eines in den Briefkasten des Empfängers eingeworfenen Briefes darauf an, wann nach der Verkehrsanschauung mit der nächsten Entnahme zu rechnen sei. Ein Schreiben gelte deshalb dann am Tag seines Einwurfs in den Briefkasten als zugegangen, wenn nach den Gepflogenheiten des Verkehrs eine Entnahme durch den Adressaten am gleichen Tag zu erwarten war.

- Vor diesem Hintergrund und angesichts des Umstands, dass das Kündigungsschreiben vom 22.12.2011 datierte und mit der Aufschrift „per Boten“ versehen war, könnte der Beklagte alleine aufgrund der Äußerung des Ehemanns der Klägerin nicht ausschließen, dass das Schreiben nicht bereits am 22.12.2011 in den Briefkasten der Klägerin eingeworfen wurde. Hierüber hätte sich der Rechtsanwalt durch Nachfragen beim Ehemann Klarheit verschaffen müssen.

III. Praxishinweise

Regresse wegen unzureichender Sachverhaltsaufklärung durch den Rechtsanwalt sind keine Seltenheit. Der Grat zwischen den Tatsachen, die der Anwalt ungeprüft von seinem Mandanten übernehmen darf, und den vom Anwalt zu hinterfragenden Mandanteninformationen, welchen eine rechtliche Herleitung vorausgeht, ist schmal. So hat der BGH z.B. entschieden, dass sich ein Rechtsanwalt im Arbeitsrecht nicht mit der Auskunft seines Mandanten über einen nicht für allgemeinverbindlich erklärten Rahmentarifvertrag begnügen darf, sondern klären muss, ob der Rahmentarifvertrag unter Umständen kraft betrieblicher Übung einschlägig geworden ist (vgl. BGH vom 29.03.1983 – VI ZR 172/81; DB 1983 S. 1606). Nicht ungeprüft darf ein Anwalt ferner die Behauptung seines Mandanten hinnehmen, dieser habe gegenüber dem Bauträger vertragsgemäß alle Raten nach Baufortschritt bezahlt (vgl. BGH vom 15.01.1985 – VI ZR 65/83; DB 1985 S. 1941). Der Anwalt, der seinen Mandanten nicht darüber aufgeklärt hat, welche Beschäftigten bei der Prüfung, ob ein Kleinbetrieb nach dem KSchG vorliegt, zu berücksichtigen sind, darf von seinem Mandanten keine zuverlässige Antwort über die Anzahl der Beschäftigten erwarten (vgl. BGH vom 18.11.1999 – IX ZR 420/97; DB 2000 S. 871). Auf eine umfassende Aufklärung hinwirken muss der Anwalt etwa auch, wenn sein Mandant ohne nähere Angaben zum Wie und Wann eine werkvertragliche Abnahme behauptet (vgl. OLG Düsseldorf vom 09.03.1989 – 8 U 140/88).

Redaktioneller Hinweis:

Volltext-Entscheidung online unter RS1298312.